

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5380



59065 Hamm, Westenwall 4  
59003 Hamm, Postfach 1369  
Tel. +49 2381 9015-0  
Fax +49 2381 9015-30  
info@dhs.de | www.dhs.de

DHS | Postfach 1369 | 59003 Hamm

Herrn Dr. Sebastian Galka  
**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Bankverbindungen:  
Volksbank Hamm e.G.  
BLZ 441 600 14  
Konto-Nr. 810 2000 200  
BIC GENODEM1DOR  
IBAN DE08 4416 0014 8102 0002 00  
Sparkasse Hamm  
BLZ 410 500 95  
Konto-Nr. 51 094  
BIC WELADED1HAM  
IBAN DE27 4105 0095 0000 0510 94

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
15. Januar 21	L 215	PR/br	-21	11. Februar 2021

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021)**

**Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021) für die Beratungen des Innenausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags abzugeben.

Im Namen der DHS und ihrer Mitgliedsverbände haben wir uns zuvor schon gegen den neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 positioniert, und sehen uns damit im Einklang mit dem Fachbeirat Glücksspielsucht, dem Fachverband Glücksspielsucht sowie sämtlichen weiteren in der Suchtprävention, Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe tätigen Vereine und Verbände.

Wir würden gerne aus unserer Sicht dringende Änderungen anregen, um die gravierenden Mängel zu beheben. Doch sofern in der aktuellen „Verbändebeteiligung“ keine Möglichkeit der Änderung des vorliegenden Entwurfes des Glücksspielstaatsvertrages 2021 mehr besteht, können wir uns nur noch gegen eine Ratifizierung aussprechen.

Der bisher gültige 3. Staatsvertrag ist stattdessen aus unserer Sicht zu verlängern.

Es ist anzumerken, dass der vorliegende Entwurf in Teilen sinnvolle Maßnahmen des Spielerschutzes vorsieht. Allerdings müssen wir auch nach wie vor erhebliche Mängel feststellen, die Suchtrisiken fördern und eine Gefährdung von Spielenden erhöhen. In den folgenden Ausführungen beziehen wir uns erneut ausschließlich auf die persistierenden Mängel.

**Die Erlaubniserteilung für das Online-Glücksspiel widerspricht der wissenschaftlichen Evidenz**, welche eine besondere Gefährdung durch Online-Angebote nachweist. Die insgesamt erhöhte und besonders einfache Verfügbarkeit führt zu neuen Risiken der Suchtentwicklung, -aufrechterhaltung und Rückfallgefährdung. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Regulierungen des Spielerschutzes greifen nicht oder zu kurz.

**Eine Obergrenze von 1.000 € verspielten Geldes im Monat nur für Online-Glücksspiele ist aus zweierlei Gründen zu kritisieren:**

1. Zum einen handelt es sich nicht um die Grenze des eingesetzten Geldes, sondern um den monatlichen Gesamtverlust. Ein Verlustlimit von 1.000 € ermöglicht ein exzessives Spielverhalten, das mit einer massiven Suchtgefährdung einhergeht. Mit diesem Limit werden somit hochgefährliche Spielmuster erlaubt bzw. legitimiert.
2. Zum anderen handelt es sich um eine beträchtliche Summe Geldes, die einen erheblichen Anteil des zur Verfügung stehenden Lebensunterhalts umfassen und bei entsprechend geringem Einkommen eine Person oder eine Familie massiv finanziell gefährden kann. Hierbei muss außerdem bedacht werden, dass Glücksspielende häufig sowohl online als auch terrestrisch spielen, also zu den 1.000 € oftmals weitere Verluste hinzukommen.

**Werbung für Glücksspielangebote erhöht die Suchtgefahren**, spricht häufig besonders Jugendliche und junge Erwachsene - eine besonders gefährdete Gruppe - an, verstärkt die Illusion von schnellen Gewinnen und blendet Suchtgefahren aus. Das Verhalten erscheint risikolos, sozial akzeptiert und der Norm entsprechend zu sein. Werbung sollte daher auf ein Minimum am Point-of-Sale begrenzt werden.

**Die Spielersperrungen müssen sich in der jeweiligen Dauer an angemessenen Zeiträumen orientieren.** Zu bedenken ist, dass es sich bei den selbst- und fremdgesperrten Personen in der Regel um hochgefährdete oder bereits abhängig Glücksspielende handelt. Zeiträume wie drei Monate oder ein Jahr greifen insbesondere bei bereits manifest Süchtigen zu kurz und stimmen nicht mit den Zeitverläufen überein, die man anhand von wissenschaftlichen Längsschnittstudien im Suchtbereich empfehlen würde. Danach beträgt der Zeitraum für eine stabile Genesung in der Regel mehrere Jahre. Wir empfehlen die Sperrdauer für Personen, die als Grund „Glücksspielsucht“ angeben, deutlich zu erhöhen bzw. die Aufhebung der Sperre sorgfältig zu prüfen.

**Der übereilte Prozess in der Entwicklung und Durchsetzung des GlüNeuRStV verhindert weiterhin dessen wissenschaftliche Überprüfung.** Es bedarf einer Erfassung des Status Quo, bevor der neue Staatsvertrag in Kraft treten kann, so dass die Veränderungen messbar werden. Auch dieses spricht deutlich dafür, den jetzigen Prozess zu verschieben und das Regelungswerk zunächst zu optimieren.

Der Entwurf sieht vor, dass die Aufgaben der geplanten Gemeinsamen Aufsichtsbehörde bis zum 31.12.2022 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder wahrgenommen werden. Diese zeitliche Abfolge bitten wir zu überdenken. Der Markt sollte erst dann liberalisiert werden, wenn die Glücksspielaufsicht aus personeller und technischer Hinsicht arbeitsbereit ist.

Fazit: Wir bitten Sie dringlich, den vorliegenden Staatsvertrag 2021 nicht zu ratifizieren, den bisher gültigen 3. Staatsvertrag zu verlängern, die gemeinsame Glücksspielbehörde aufzubauen und parallel einen aus der Perspektive des Spielerschutzes verbesserten GlüNeuRStV in Zusammenarbeit mit Fachleuten und Betroffenen zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heribert Fleischmann  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Peter Raiser  
stellv. Geschäftsführer